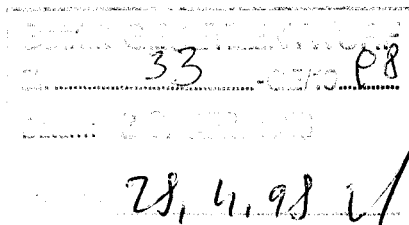




Graz, am 24. April 1998
Re/ 793

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/B/5B
Minoritenplatz 5
1014 Wien



Zu: **GZ 62.204/7-I/B/5B/98**

D. Schefbeck

Im Nachhang zu der mit Schreiben Re/660 vom 6. April 1998 vorgelegten Stellungnahme des Gesamtkollegiums zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998) wird noch folgende Einzelstellungnahme vorgelegt:

Mittelbauvertreter im Gesamtkollegium

Der Rektoratsdirektor:

Dr. Hermann Becke

Erging durchschriftlich an:

- 1) Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- 2) Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz
- 3) BMWV: Abteilung I/D/18
Abteilung I/D/6

REKTORAT

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.: +43/(0)316/389-1106, -1107, FAX: +43/(0)316/32 25 04

www.parlament.gv.at

**Stellungnahme der Mittelbauvertreter im Gesamtkollegium
der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz
zu Teilen des KUOG - Entwurfes**

Allgemeines

Wir begrüßen außerordentlich die geplante Öffnung sämtlicher akademischen Funktionen für den Mittelbau. Damit würde nicht nur ein demokratisches Prinzip legislativ fixiert, sondern auch der Tatsache Rechnung getragen, daß im Mittelbau eine große Anzahl verantwortungsbewußter und fähiger KollegInnen tätig ist.

Leider ist in diesem Entwurf die Lehre im zentralen künstlerischen Fach immer noch an die „venia docendi“ gekoppelt. Da es jedoch auch im Mittelbau viele Lehrende gibt die eine Klasse leiten, müssen unbedingt Übergangsbestimmungen für jene KollegInnen geschaffen werden, die de facto eine Klasse künstlerischer Ausbildung führen.

Ebenfalls begrüßt wird die Veränderung der Paritäten in den Kollegialorganen zu Gunsten des Mittelbaus.

Zu §30: Universitätslektoren

Wir werten das Bemühen, durch diese Namensgebung dem hohen Anteil an Bundes- und Vertragslehrern an den Hochschulen Rechnung zu tragen, und sie nicht mehr, namenlos und als Lehrerkategorie bisher gänzlich unerwähnt, den Universitätsassistenten zuzuordnen.


Weshalb muß es jedoch der Begriff „Universitätslektor“ sein? Den hat man, doch sicher aus gutem Grund, schon nicht mehr ins UOG 93 übernommen.

Es muß differenzierende Benennungen der Lehrerkategorien geben.

§20.(2) Ziffer 1 sollte deshalb ab lit. f) lauten:

- f) Universitätsassistent/ Universitätsassistentin
- g) Vertragsassistent/ Vertragsassistentin
- h) Professor/ Professorin an einer Universität
- i) Vertragslehrer/ Vertragslehrerin an einer Universität
- j) Lehrbeauftragte

Graz, am 22. April 1998


Dr. mag. phil. Y. Luisi -Wechsel

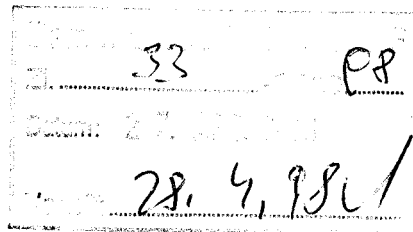

J. Schallock



HochschülerInnenschaft
Hochschule für
Musik und darstellende Kunst
Wien

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten der Künste



St. Schrefberk

**Hauptausschuß der HochschulInnenschaft an der
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien**

Wien, am 21. April 1998

INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
2. NEUORGANISATION DER HOCHSCHULEN	4
3. STUDIERENDE IN KOLLEGIALORGANEN	5
3.1. STELLUNG DER STUDIERENDEN.....	5
3.2. AUSLÄNDERINNEN IN AKADEMISCHEN GREMIEN.....	5
4. ORGANE	6
5. LEHRBEFUGNIS.....	6
6. DETAILKRITIK.....	7

1. EINLEITUNG

Das KUOG ist dort für die Studierenden relevant, wo es das **Umfeld für den Studienbetrieb** schafft und somit **indirekt die Gestaltung der Studienpläne** beeinflusst. Die Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Neustrukturierung der Hochschulen auftreten, sind als administrative Probleme für die Studierenden insofern von geringerer Bedeutung, als lediglich gewährleistet sein muß, daß der Hochschulbetrieb funktioniert.

Daher beschränkt sich diese Stellungnahme im wesentlichen auf die Punkte „Neuorganisation der Hochschulen“, „Studierende in Kollegialorganen“ und die Frage der unterschiedlichen Lehrbefugnis.

Unter dem Punkt „Detailkritik“ werden weitere wichtige Fragen subsumiert, die sich im Zusammenhang mit einzelnen Paragraphen ergeben.

Die HochschülerInnenschaft erhofft sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bessere inhaltliche Koordination im Lehrbetrieb und daraus resultierend positive Effekte bei der Erstellung der neuen Studienpläne. **In diesem Zusammenhang wird auf das von der HochschülerInnenschaft in der Stellungnahme zum UniStG-Entwurf vorgeschlagene Modell verwiesen, durch das der Einfluß der neugeschaffenen inhaltlichen Organisationseinheiten (Institute) auf die Studienplanerstellung sichergestellt wird.**

2. NEUORGANISATION DER HOCHSCHULEN

Aus der Sicht der HochschülerInnenschaft stellt die Einführung von Instituten, die als inhaltliche Einheiten gebildet werden sollen, einen **positiven Schritt Richtung besserer interner Koordination** dar. Die Vernetzung mit den Studienkommissionen, durch die erst die Vorteile solcher inhaltlicher Einheiten genützt werden können, wird vom Gesetz jedoch kaum behandelt.

Speziell bei der Erstellung von Studienplänen wäre es von großer Wichtigkeit, wenn die Studienkommissionen, die das Studium in seinem ganzen Profil ausgestalten sollen, eine **klarer definierte Verknüpfung mit den Instituten** hätten. Davon ausgehend hat die HochschülerInnenschaft in der Stellungnahme zum UniStG-Entwurf ein **Alternativmodell** ausgearbeitet, das Studienkommissionen und Institute mit gleichwertigen Kompetenzen bei der Erstellung von Studienplänen ausstattet.

Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der einzelnen neuen Organe ist anzumerken, daß **Probleme** besonders dort zu erwarten sind, wo durch Zusammenlegung von mehreren Studienrichtungen einerseits sehr **große Einheiten** entstehen und andererseits **inhaltlich unterschiedliche Anforderungen** koordiniert werden müssen.

Im Extremfall „Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“, die über die Hälfte aller Studierenden umfassen würde, scheint eine vernünftige organisatorische Lösung kaum denkbar zu sein. Die Studienkommission wäre, wenn sie tatsächlich VertreterInnen aller wichtigen Fachbereiche umfassen würde, **viel zu groß um effizient arbeiten zu können**. Der/die StudiendekanIn auf der anderen Seite hätte - insbesondere natürlich während der Übergangszeit - ein Arbeitspensum zu bewältigen, daß auch mit Unterstützung von VizestudiendekanInnen **kaum zu erfüllen** wäre.

Aufgrund dieser Aufgabenflut, die auch für eine Person, die sich ausschließlich der Tätigkeit als StudiendekanIn widmet, schwer zu bewältigen wäre, ist zu befürchten, daß sich in der Praxis **keine KandidatInnen** für die Funktion des/der StudiendekanIn für „Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“ bewerben werden.

3. STUDIERENDE IN KOLLEGIALORGANEN

3.1. Stellung der Studierenden

Noch stärker als bisher werden die Universitäten der Künste auf **gut funktionierende akademische Gremien** angewiesen sein. Die Arbeit der VertreterInnen der einzelnen Personengruppen ist eine **essentielle Notwendigkeit** für den Bestand der Universitäten.

Während die Tätigkeit in Kollegialorganen für die UniversitätslehrerInnen als **Dienstpflicht** festgelegt ist - somit auch die Abgeltung dieser Tätigkeit im Rahmen ihres Einkommens als UniversitätslehrerIn erfolgt, leisten die StudierendenvertreterInnen **ehrenamtliche Arbeit**.

Eine Zunahme der Bedeutung der Kollegialorgane für die Universitäten bedeutet einen Mehraufwand an Arbeit für die Angehörigen dieser Gremien. Die **Ungleichbehandlung** von Lehrenden und Studierenden vergrößert nicht nur das Gefälle zwischen diesen, sie **erschwert auch die Tätigkeit der Studierenden**, die zusätzliche Zeit investieren müssen.

Viele dieser Tätigkeiten dienen nicht direkt der Vertretung der Studierenden, sondern sind vor allem für die Funktion der Universität als ganzes von Bedeutung - fallen also eigentlich in den Aufgabenbereich der Universitätsleitung bzw. des bm:vv.

Es wird daher die Forderung erhoben, **für die Tätigkeit der Studierenden im Rahmen von Kollegialorganen und Kommissionen¹ eine Aufwandsentschädigung auszubezahlen**.

In diesem Zusammenhang wird auf das **Konzept „ÖH neu“** verwiesen, das als Unterlage für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zur HSG-Neuerlassung im bm:vv erstellt wurde. In diesem Konzept wird auf diese Problematik ausführlich eingegangen.

3.2. AusländerInnen in akademischen Gremien

Im Zuge der Neuerlassung des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) soll die **Entsendung von ausländischen Studierenden in akademische Gremien** ermöglicht werden.

Die Verfassungsbestimmung in §14 (3) KUOG zählt abschließend auf, welchen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft das Recht auf Mitwirkung in akademischen Gremien eingeräumt wird. Eine Neuerlassung des HSG würde also auch eine **Novellierung des KUOG** erforderlich machen. Dies wäre durch Aufnahme einer analogen Bestimmung zu §36 (2) KUOG **vermeidbar**. Textvorschlag für §14 (3) Z 4: „Studierende gemäß den für die Ständesvertretung der Studierenden geltenden Rechtsvorschriften.“

¹ Vgl. Habilitationskommission: Die Studierenden haben Gutachten über die HabilitationswerberInnen abzufassen. Diese Arbeit wird gewöhnlich mit beträchtlichem Zeitaufwand verbunden sein.

4. ORGANE

Durch die **Ausweitung des Personenkreises** für die Wahl zum/zur StudiendekanIn, InstitutsleiterIn und zum/zur Vorsitzenden von Kollegialorganen wird es leichter möglich, qualifizierte Hochschulangehörige für diese Funktionen zu bestimmen.

Besonders hinsichtlich der Tatsache, daß sich die neue Hochschulorganisation grundlegend von den bestehenden Strukturen unterscheidet, wird es wichtig sein, einen **Generationswechsel** zu ermöglichen, indem auch Angehörige des Mittelbaus die oben genannten Funktionen ausüben können.

Die Drittelparität in Institutskonferenzen ist besonders hervorzuheben - dieses Personenverhältnis entspricht den Gegebenheiten an den Kunsthochschulen insofern sehr gut, als die einzelnen Personengruppen auch im Moment schon **sehr eng und auf gleichberechtigter Basis** zusammenarbeiten.

Die HochschülerInnenschaft fordert darüber hinaus die **Ausweitung der Drittelparität auf alle Kollegialorgane** (insbesondere Universitätskollegium, Berufungskommissionen,...).

5. LEHRBEFUGNIS

Das KUOG normiert drei „Klassen“ von Lehrenden:

- Die UniversitätsprofessorInnen besitzen die *venia docendi* und können die künstlerische Lehre als „Meisterklasse“, „Meisterschule“ oder „Klasse künstlerischer Ausbildung“ frei ausüben.
- Die UniversitätsdozentInnen besitzen die *venia docendi*.
- Die UniversitätslektorInnen können Lehrveranstaltungen abhalten.

Im Moment erfüllen Angehörige des akademischen Mittelbaus und ordentliche ProfessorInnen teilweise **gleiche Funktionen**. Besonders an der Abteilung für Musikpädagogik werden viele Angehörige des akademischen Mittelbaus zur Erteilung von Unterricht in zentralen künstlerischen Fächern herangezogen. Zwischen der Stellung von ordentlichen ProfessorInnen und Mittelbauangehörigen bestehen in diesen Fällen hinsichtlich fachlicher Qualifikation **keine Unterschiede**.

Daher muß dafür gesorgt werden, daß sich im Zuge einer Gesetzesänderung **keine Schlechterstellung der Angehörigen des Mittelbaus** ergibt, insbesondere in Hinblick auf die Studierenden, die im Moment Angehörige solcher Klassen sind.

Weiters stellt die Unterscheidung zwischen UniversitätsprofessorInnen mit Klassenleitung und UniversitätsdozentInnen und UniversitätslektorInnen ohne Klassenleitung eine **unnötige Differenzierung** dar, die sich negativ auf den Studienbetrieb auswirken kann, obwohl sie keine studienrechtlichen Auswirkungen hat. Daher wird der **Verzicht** auf die Begriffe „Meisterklasse“, „Meisterschule“ und „Klasse künstlerischer Ausbildung“ gefordert.

6. DETAILKRITIK

- §14 (3): Siehe Punkt „Studierende in Kollegialorganen - AusländerInnen“
- §15 (4): Es ist **positiv** hervorzuheben, daß Kommissionen **nicht nur aus Mitgliedern des entsendenden Kollegialorgans** zusammengesetzt werden können.
- §16 (5): Dieser Passus ist problematisch, weil dadurch einer Personengruppe in bestimmten Angelegenheiten quasi das **Mitspracherecht entzogen** werden kann, indem eine Einzelperson mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet wird. Um dies zu vermeiden, wird folgender Textvorschlag gemacht: „Einzelne Mitglieder von Kollegialorganen können mit Entscheidungsvollmacht für bestimmte Angelegenheiten ausgestattet werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit, **wobei von jeder Personengruppe mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zustimmen muß.**“
- §17 (3): „Scheidet der Rektor oder ein Studiendekan vor Ablauf [...]“
- §19 (4): Die verpflichtende Evaluierung sämtlicher Lehrveranstaltungen wird begrüßt. Die HochschülerInnenschaft verwehrt sich jedoch dagegen, daß die Ergebnisse nur mit Zustimmung der betroffenen LehrveranstaltungsleiterInnen publiziert werden dürfen. Die Möglichkeit für die LehrveranstaltungsleiterInnen, zu den Evaluierungsergebnissen Stellung zu nehmen, sollte ausreichen, zumal schlechte Ergebnisse keinen direkten Einfluß auf die entsprechende Lehrperson ausüben. Diesem Übel ist sobald als möglich im Rahmen einer Dienstrechtsreform Abhilfe zu schaffen.
- §§ 22, 28, 30, 31 Siehe Punkt „Lehrbefugnis“
- §24 (1): Es gibt keinen fachlichen Grund, nur UniversitätsprofessorInnen als Vorsitzende von Berufungskommissionen zuzulassen. Der Kreis der wählbaren Personen ist auf **alle Universitätslehrer** auszudehnen.
- §24 (3): Die Ausschreibungsmodalitäten sind im Rahmen der Satzung zu konkretisieren, damit bei allen Ausschreibungen **einheitliche Vorgaben** angewendet werden.
- §24 (8): Das Entsendungsrecht der Österreichischen HochschülerInnenschaft in die besondere Berufungskommission wird abgelehnt. Die Österreichische HochschülerInnenschaft ist nicht kompetent, was die Personalpolitik der einzelnen Hauptausschüsse betrifft, somit muß ihr Vorschlag in der Praxis aufgrund der Empfehlungen der Hauptausschüsse erstellt werden. Eine **Streichung der entsprechenden Regelung** wird daher gefordert. Weit problematischer ist die Tatsache, daß die Bestellung der übrigen VertreterInnen aufgrund eines **Vorschlages der Rektorenkonferenz** zu erfolgen hat. Die Rektorenkonferenz, die wie die Österreichische HochschülerInnenschaft keinen direkten Einblick in die Personalpolitik der Hochschulen hat, wird sich bei der Erstellung ihres Vorschlages in erster Linie auf die Vorstellungen des/der jeweiligen RektorIn stützen. Dadurch erhält der/die RektorIn ein **zu großes Gewicht** im Berufungsverfahren, er könnte de facto eine Entscheidung der Kommission so lange beeinträchtigen, bis der/die von ihm gewünschte KandidatIn in den Vorschlag der Kommission aufgenommen wird.

Die HochschülerInnenschaft spricht sich daher dafür aus, daß im Falle eines Beharrungsbeschlusses der Berufungskommission der/die RektorIn jedenfalls mit einem der drei KandidatInnen Berufungsverhandlungen aufzunehmen hat.

§29 (1): Der Kommentar zu §24 (1) gilt sinngemäß.

§29 (8): siehe Punkt „**Studierende in Kollegialorganen**“

§31 (7): Das Recht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken, sollte **allen Lehrbeauftragten** eingeräumt werden. Lehrbeauftragte, die nicht für einen längeren Zeitraum an der Hochschule tätig sind, kandidieren in der Regel auch nicht bei einer Wahl für ein Kollegialorgan bzw. werden nicht gewählt - Probleme sind daher in der Praxis nicht zu befürchten.

§35 (2): Im Universitätskollegium und in der Universitätsversammlung sind auch Angehörige der allgemeinen Universitätsbediensteten vertreten. Die entsprechende Aufgabendefinition muß daher hier ergänzt werden.

§36 (2): Siehe Punkt „**Studierende in Kollegialorganen - AusländerInnen**“

§§41, 44, 50 Siehe Punkt „**Studierende in Kollegialorganen**“

§41 (2): In Zusammenhang mit dem in der Stellungnahme zur UniStG-Novelle geforderten Verfahren zur Erstellung der Studienpläne ist Z 2 anzupassen: „Erlassung und Abänderung des Studienplanes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instituten“

In Anlehnung an die Aufgaben der Institutskonferenz und die Aufgaben des Universitätskollegiums ist die Ziffer „Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Studiendekans, die einer generellen Richtlinie der Studienkommission widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.“ zu ergänzen.

§41 (5): Da der/die Vorsitzende der Studienkommissionen außer der Sitzungsleitung über keine weiteren Kompetenzen verfügt, besteht kein Grund Studierende von dieser Funktion auszuschließen.

§41 (8): Es fehlt die nötige Übergangsbestimmung für die durch das UniStG neu eingeführten Studienrichtungen. Da für diese Studienrichtungen noch keine Studienpläne erstellt wurden, gibt es auch **keine ordentlichen Studierenden, die in die Studienkommissionen entsendet werden könnten.**

§42 (1): Besonders positiv ist anzumerken, daß der/die **StudiendekanIn aus dem Kreis aller UniversitätslehrerInnen** zu wählen ist. Dadurch stehen mehr fachlich geeignete Personen für diese Funktion zur Wahl. Damit zusammenhängend wird gefordert, daß der/die StudiendekanIn **nur zweimal wiedergewählt** werden kann. Eine längere Ausübung dieser Funktion kann zu unvorteilhaften Machtkonzentrationen führen, die das **Gleichgewicht zwischen Studienkommission und StudiendekanIn** gefährden.

§42 (7): Die HochschülerInnenschaft plädiert dafür, das Amt des/der StudiendekanIn und der VizestudiendekanInnen von der Aufgabe aller anderen Organfunktionen abhängig zu machen. Andernfalls ergeben sich zwangsläufig **Widersprüche** bei der Kompetenzaufteilung zwischen monokratischem Organ und Kollegialorganen. (z.B. StudiendekanIn mit Stimmrecht in der Studienkommission - kontrolliert sich selbst)

- §44 (1): In Zusammenhang mit dem in der Stellungnahme zur UniStG-Novelle geforderten Verfahren zur Erstellung der Studienpläne ist eine Ziffer zu ergänzen: „Koordinieren der Lehrveranstaltungen aus Fächern, die in mehreren Studienrichtungen angeboten werden, im Zuge der Studienplanerstellung“
- §44 (2): In Hinblick auf die zu erwartende Institutsgliederung wird dringend gefordert, **nicht alle UniversitätsprofessorInnen** als Mitglieder der Institutskonferenz zuzulassen. Aufgrund der Größe der Institute (z.B. Institut für Tasteninstrumente) wären die Institutskonferenzen **nicht mehr arbeitsfähig**.
- Die Entsendung der Studierenden muß aus dem Kreis aller ordentlichen Studierenden möglich sein, die gemäß Studienplan zumindest eine Lehrveranstaltung aus einem dem entsprechenden Institut zugeordneten Fach zu absolvieren haben, bzw. die zumindest eine solche Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer absolviert haben. Schwierigkeiten sind dennoch bei der Beschickung von Institutskonferenzen zu befürchten, in deren Kompetenzbereich keine zentralen künstlerischen Fächer fallen. Aufgrund des geringeren persönlichen Bezuges zu diesen Instituten wird es nur schwer möglich sein, eine ausreichende Anzahl von Studierenden zu entsenden. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, die **Größe der Institutskonferenz zu beschränken**.
- §45 (2): Aus den gleichen Erwägungen wie im Kommentar zu §42 (1) wird auch hier gefordert, die **Anzahl der Funktionsperioden des Institutsvorstandes zu beschränken**.
- §50 (1): Die Aufgabe „Einrichtung der Studienkommissionen“ ist zu ergänzen.
- §52 (4): Siehe Kommentar zu §42 (1) und §45 (2) - Der/die RektorIn soll **nur einmal** wiedergewählt werden können.
- §52 (7): Wie auch im Kommentar zu §42 (7) wird eine noch deutlichere Trennung von monokratischen Organen und Kollegialorganen gefordert. Auf den/die RektorIn trifft das Argument in noch stärkerem Maße zu, da der/die RektorIn über viel umfassendere Kompetenzen als ein/e StudiendekanIn verfügt. **Es ist daher dringend erforderlich, die Funktion des/der RektorIn an den Verzicht auf sämtliche anderen Organfunktionen zu koppeln**.
- §52 (9): Die Abberufung des/der RektorIn ist - wie auch im UOG 1993² - **nicht klar geregelt**. Es ist zu diskutieren, ob die Universitätsversammlung als Wahlgremium auch für die Abberufung des/der RektorIn zuständig sein sollte, oder ob das Universitätskollegium als den/die RektorIn kontrollierendes Organ dafür verantwortlich sein sollte. Ein diesbezügliches Procedere (z.B. Wann wird die Universitätsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Abberufung des Rektors“ einberufen?) muß noch gefunden werden.
- §72 Wie auch in der Stellungnahme zum UniStG-Entwurf angemerkt, ist es nötig, §§9-15 KHStG solange in Kraft zu lassen, bis die Studienkommissionen nach KUOG konstituiert sind, da ansonsten ein **rechtsleerer Raum** für die bestehenden Studienkommissionen entsteht. Weiters ist die Frage zu klären, welche Studienkommissionen für die gemäß UniStG nicht mehr existierenden, aber noch auslaufenden Studienrichtungen verantwortlich sind.

² Ohne nähere Erläuterung wird sowohl dem Universitätskollegium als auch der Universitätsversammlung die Kompetenz zur Abberufung des/der RektorIn zugestanden.

Vorliegende Stellungnahme wurde in der ordentlichen Sitzung des Hauptausschusses der HochschülerInnenschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien am 21. April 1998 beschlossen.

Für den Hauptausschuß,



Bernhard Kernegger
(Vorsitzender)